

stens bis zu 0,5 ha betragen. Die übrigen familienangehörigen Mitglieder erhalten die ihnen auf ihre Fläche zustehenden Naturalien nach den Durchschnittserträgen der Genossenschaft in Geld vergütet. Den Verrechnungspreis legt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des entstandenen Aufwands fest.

Die für die persönliche Nutzung vorgesehenen Flächen können auf Beschluß der Mitgliederversammlung genossenschaftlich bewirtschaftet werden. Die Kosten der Bewirtschaftung hat das Mitglied zu erstatten.

9. (1) Die Bodenfläche der Genossenschaft besteht aus:

- a) Boden, sowohl Eigentum als auch Pachtland, der von den Mitgliedern eingebracht wurde;
- b) Boden, der der Genossenschaft vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben wird;
- c) Boden, den die Genossenschaft als Eigentum erworben hat.

Alle von der Genossenschaft genutzten Flächen werden im Bodenbuch eingetragen.

(2) Im Bodenbuch ist zu vermerken, für welche Flächen an die Mitglieder Bodenanteile ausgegeben werden.

10. (1) Der Boden, der von den Mitgliedern in die Genossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebracht wird, bleibt Eigentum der Genossenschaftsbauern.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sein Land entweder an die Genossenschaft, an ein Mitglied, welches kein oder nur wenig Land besitzt, oder an den Staat zu veräußern.

(3) Mitglieder, die ohne oder mit wenig Land in die Genossenschaft eingetreten sind, können von der Genossenschaft nach Möglichkeit Boden ins Bodenbuch eingetragen erhalten, und zwar von Flächen, für die kein Anspruch auf Bodenanteile besteht. Diese für die Genossenschaftsmitglieder eingetragene Fläche soll nicht größer als der Durchschnitt der von den übrigen Mitgliedern eingebrachten Bodenfläche sein.

11. Über alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft in Fragen des Bodens entstehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

III.

Die planmäßige Erweiterung der genossenschaftlichen Wirtschaft und die genossenschaftliche Nutzung der sonstigen Produktionsmittel

12. (1) Der schrittweise Ausbau der genossenschaftlichen Wirtschaft wird entscheidend von der ständigen Vermehrung und höchsten ökonomischen Ausnutzung des genossenschaftlichen Eigentums an Maschinen, Geräten, Gebäuden sowie der systematischen Erweiterung der genossenschaftlichen Viehwirtschaft bestimmt.

Dazu schafft die Genossenschaft auf der Grundlage eines langfristigen Planes, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, die politischen, ökonomischen und kademäßigen Voraussetzungen, um systematisch die genossenschaftliche Wirtschaft zu erweitern und schrittweise den Übergang zum Typ III zu vollziehen.

(2) Sie legt insbesondere fest, wie und in welchem Zeitabschnitt die bereits vorhandene genossenschaftliche Viehhaltung durch Einbringung weiterer Tiere aus den individuellen Viehhaltungen, insbesondere des Zuchtviehs und der Nachzucht, sowie durch Zukauf verstärkt wird.

(3) Die ständige Steigerung der Produktivität der genossenschaftlichen Viehbestände wird durch die Übernahme gesunder und leistungsfähiger Tiere, durch eigene Aufzucht und Zukauf sowie durch eine sorgfältige Pflege, wissenschaftliche Fütterung und fortschrittliche Haltungsmethoden gewährleistet.

(4) Es ist zu gewährleisten, daß der Umfang und die Produktivität der genossenschaftlichen Viehbestände schneller wachsen als die individuell gehaltenen Bestände verringert werden.

13. Für die ordnungsgemäße Futterversorgung der genossenschaftlichen Viehbestände sowie der im Laufe des Wirtschaftsjahres zur Übernahme vorgesehenen Tiere werden nach Erfüllung der staatlichen Pläne der Marktproduktion in pflanzlichen Produkten vor der Verteilung an die Mitglieder die erforderlichen Futtermittel dem genossenschaftlichen Umlaufmittelfonds (Futtermittelfonds) zugeführt.

14. (1) Zur genossenschaftlichen Haltung des Viehs sind die vorhandenen Altbauten entsprechend den Möglichkeiten zu nutzen.

Werden Wirtschaftsgebäude der Mitglieder genossenschaftlich genutzt, wird über diese Gebäude mit dem Eigentümer ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

(2) Bei Abschluß des schriftlichen Vertrages ist der Zeitwert der Gebäude und Anlagen zu ermitteln. Die Genossenschaft übernimmt die Instandhaltungskosten, trägt die Steueranteile und die Versicherungsbeiträge. In Ausnahmefällen können Gebäude auf Beschluß der Mitgliederversammlung auf einen künftigen Inventarbeitrag angerechnet werden.

15. (1) Notwendige Um- und Ausbauten sowie Neubauten sind weitgehend aus den Mitteln des Grundmittelfonds zu finanzieren und durch eigene Arbeitsleistungen zu errichten.

(2) Bestehen in einem Ort noch andere Genossenschaften, erfolgt die Abstimmung des Perspektivplanes hinsichtlich der Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen bzw. der gemeinsamen Errichtung oder Nutzung einzelner Objekte.

16. Jedes Mitglied übergibt der Genossenschaft Maschinen, Geräte und Zugkräfte, die für die genossenschaftliche Wirtschaft erforderlich sind.

Die Genossenschaft setzt die gesamte ihr zur Verfügung stehende Technik rationell ein, lastet sie durch eine vorbildliche Arbeitsorganisation und hohe Schichtarbeit höchstmöglich aus.

17. (1) Der Wald hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung. Deshalb führt die Genossenschaft eine ordnungsgemäße wissenschaftliche Forstwirtschaft durch. Sie arbeitet eng mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zusammen.

(2) Bei langjährigen Kulturen, wie Obstplantagen, Hopfenanlagen, Rebplantagen, werden zur Erzielung hoher Erträge von guter Qualität die fortschrittlichsten Anbaumethoden angewandt.